

# Waldbrandgefahr

# Feuerverbot

Im Wald und Waldesnähe (50m) ist verboten:

- Feuer zu entfachen.

Im ganzen Kantonsgebiet ist verboten:

- Feuern an unbefestigten Feuerstellen und das Benutzen von Einweggrills.
- Feuerwerke abzubrennen.
- Heissluftballone/Himmelslaternen steigen zu lassen.

Widerhandlungen werden mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft (§ 42 des kantonalen Waldgesetzes [SRL 945] in Verbindung mit § 19 der kantonalen Waldverordnung [SRL 946]).

Entstehende Kosten zur Abwehr und Wiederherstellung werden den schuldhaften Verursachern überbunden (§ 45a des kantonalen Waldgesetzes [SRL 945]).



Waldbrandgefahr  
aktuelle Lage Schweiz



waldbrandgefahr.ch

mehr Infos:  
lawa.lu.ch



**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Landwirtschaft und Wald (lawa)**

Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee  
Telefon 041 349 74 00  
lawa@lu.ch  
www.lawa.lu.ch

## **Absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe**

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) erlässt aufgrund anhaltender Trockenheit und Hitze, sowie der damit verbundenen Gefahr von Waldbränden für das gesamte Kantonsgebiet (inkl. Gewässern) gestützt auf § 19 Abs. 2 der Kantonalen Waldverordnung vom 24. August 1999 (SRL Nr. 946 [KWaV]) und in Absprache mit den Zentralschweizer Kantonen sowie dem Feuerwehrenspektorat der Gebäudeversicherung Luzern folgendes:

### **Allgemeinverfügung**

1. Im ganzen Kantonsgebiet sind im Wald und in Waldesnähe (innerhalb von 50 m zum Waldrand) das Entfachen von Feuern im Freien sowie sämtliche Handlungen, welche eine Brandgefahr bewirken, verboten.
2. Im ganzen Kantonsgebiet (inkl. Gewässer) ist das Feuern an unbefestigten Feuerstellen verboten, das Benutzen von Einweggrills, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, das Steigenlassen von "Heissluft Ballonen / Himmelslaternen" (gekauft oder selbstgebastelt), welche durch offenes Feuer angetrieben werden sowie das Wegwerfen von Raucherwaren oder Streichhölzern.
3. Ausgenommen vom Feuerverbot ist die Verwendung von Geräten, die nicht mit offenem Feuer aufgeheizt werden oder aus denen keine Funken entspringen können (z.B. Gasgrill, Lotusgrill, usw.). Erlaubt ist das Feuermachen in Gärten und auf Balkonen mit Holzkohlegrills sowie in fest installierten Cheminées, Feuerstellen oder Feuerschalen. Dabei muss ein Mindestabstand von 50 Metern zum Wald eingehalten werden. Entsprechende Vorsichtsmassnahmen und Eigenverantwortung sind unabdingbar.
4. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn wichtige, z.B. ausgewiesene wirtschaftliche, Gründe dafürsprechen. Die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller muss nachweisen, dass besondere Schutzmassnahmen getroffen werden und dadurch für die Umwelt keine Feuergefahr besteht. Die Ausnahmegewilligung tritt mit einem schriftlichen Entscheid in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung (25. Juni 2026) in Kraft und gilt bis zu ihrem ganzen oder teilweisen Widerruf.
6. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss § 42 Abs. 1 und 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 1. Februar 1999 (SRL Nr. 945 [KWaG]) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Kantonalen Waldverordnung vom 24. August 1999 (SRL Nr. 946 [KWaV]) mit Busse bis zu Fr. 20'000.– bestraft.
7. Kosten von Massnahmen für die Feststellung, Abwehr oder Behebung einer unmittelbar drohenden Gefährdung werden den schuldhaften Verursacherinnen oder schuldhaften Verursachern auferlegt (§ 45a KWaG).

8. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt zu publizieren.
9. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
10. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Art. 131 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40 [VRG]) die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zustellung per Email an:

- Gemeinden des Kantons Luzern
- BAFU, Abteilung Wald
- Zentralschweizer Kantone
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Justiz- und Sicherheitsdepartement
- Kantonaler Führungsstab
- Gebäudeversicherung des Kantons Luzern
- Luzerner Polizei
- Umweltschutzpolizei
- Schweizer Armee
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Forstbetriebe
- Regionale Waldorganisationen
- WaldLuzern, Verband der Waldeigentümer (Präsident und Geschäftsstelle)
- Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (Präsident)
- Verband Luzerner Korporationen (Präsident und Geschäftsstelle)
- Tourismus (UNESCO Biosphäre Entlebuch, Verkehrshaus Luzern)
- Bergbahnen (Pilatus, Rigi, Sörenberg, Marbachegg)

Sursee, 25. Juni 2026

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)



Dr. Hans Dieter Hess  
Dienststellenleiter